

16. Ist der dem Bevollmächtigten einer Aktiengesellschaft für Behinderungsfälle bestellte und öffentlich kundgegebene Stellvertreter Dritten gegenüber ohne Rücksicht auf das Vorliegen eines Behinderungsfalles zur Vertretung der Aktiengesellschaft legitimiert? Genügt zur Wirksamkeit des gegen eine Aktiengesellschaft erhobenen Wechselprotestes bei angeordneter Kollektivvertretung durch mehrere Vorstandsmitglieder die Vorlegung lediglich an eine als Kassierer und Vorstandsmitglied bezeichnete Person?

W.D. Art. 88 Nr. 2. 3.

I. Civilsenat. Urtr. v. 19. Oktober 1889 i. S. F. (Kl.) w. S. (Bekl.)
Rep. I. 198/89.

- I. Landgericht Danzig.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Es handelt sich um die Gültigkeit eines Wechselprotestes, welcher, gegen die Danziger Privat-Aktienbank als Domiziliatin erhoben, besagte, daß der Notar in dem Geschäftslokale der Bank den Kassierer und zweites stellvertretendes Vorstandsmitglied Herrn J. angetroffen habe, welcher auf Vorlegung des Wechsels und gestelltes Zahlungsbegehren erklärte: „Deckung ist für den Wechsel nicht eingegangen“, ohne zugleich zu bekräften, daß der Vorstand der Bank — nach dem Statute war ein kollektives Auftreten zweier Mitglieder zur Vertretung erforderlich — nicht anzutreffen gewesen sei. Das Reichsgericht erachtete den Protest entgegen der Ansicht der Vorinstanzen für gültig aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Vorlegung des Wechsels zur Zahlung an die als Domiziliatin bezeichnete Aktiengesellschaft an diejenigen Personen erfolgen mußte, welche entweder

allgemein zu deren Vertretung wirksam berufen oder von ihr speziell zur Abgabe von Erklärungen über die Zahlung des vorgelegten Wechsels bevollmächtigt waren. Es läßt sodann ungeprüft, ob diesen Erfordernissen entsprochen gewesen wäre, wenn der Kassierer S., welchem der Wechsel von dem protestierenden Notar vorgelegt worden, der zunächst bestellte Rendant oder ein zunächst bestelltes Vorstandsmitglied gewesen wäre. Es legt vielmehr alles Gewicht darauf, daß S., wie er in der Protesturkunde auch nur als zweites stellvertretendes Vorstandsmitglied bezeichnet wurde, in Wirklichkeit auch nur Stellvertreter des Rendanten war, und führt aus, daß, da der Ersatzmann nur im Falle der Behinderung desjenigen, den er ersetzen sollte, wirksam auftreten könne, es an der Feststellung im Proteste, daß ein solcher Fall der Behinderung vorlag, fehle und daher der Notar nicht von der Pflicht entbunden gewesen sei, nach der Person des zunächst bestellten Vertreters oder Bevollmächtigten zu fragen und eventuell deren Abwesenheit im Proteste zu beurkunden.

Diese Ausführung beruht auf einer unrichtigen Auffassung in betreff des Umfanges der bei Bestellung und Kundgebung eines Ersatzvertreters oder Ersatzbevollmächtigten in einem Handelsgewerbe dem Dritten im Falle des Auftretens dieses Ersatzmannes obliegenden Erkundigungspflicht.

Nach den entsprechenden Bestimmungen des Statutes der Danziger Privat-Aktienbank ist der Rendant zum mindesten ein zur Vertretung der Bank in bezug auf einen bestimmten Geschäftskreis, wenn auch nur kollektiv mit anderen, — was später in seiner Bedeutung für den vorliegenden Fall noch erörtert werden wird, — bestellter Bevollmächtigter (vgl. Art. 234 H.G.B. in der früheren Fassung, jetzt Art. 235). Der Stellvertreter des Rendanten ist aber auch bereits im Statute der Bank ebenfalls unter dem Titel „Von der Direktion“ als ein für eintretende Behinderungen des Rendanten im voraus zu bestellender und im voraus in den Gesellschaftsblättern, sowie an der Börse kundzugebender Bevollmächtigter vorgesehen, wie denn auch sogar seine Bestellung stets, insbesondere auch die des S., zum Eintrage in das Handelsregister gelangt ist. Im Falle einer Bestellung von Stellvertretern für den Vorstand einer Aktiengesellschaft oder für Mitglieder des Vorstandes herrscht, soweit ersichtlich, allgemeines Einverständnis darüber, daß Dritten gegenüber die Vertretungsbefugnis

der auftretenden Stellvertreter nicht davon abhängig ist, daß der Vertretungsfall auch wirklich vorhanden war.

Vgl. Renaud, Recht der Aktiengesellschaften S. 585; Keffner, Kommentar zum Handelsgesetzbuche S. 221 Note 1; Ring, Das Reichsgesetz, betr. die Aktien-Kommanditgesellschaften und Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884 zu Art. 232a S. 522; v. Bölderndorff, Das Reichsgesetz zc S. 640 Note 6.

Wird auch hierbei zur Rechtfertigung der Ansicht Art. 231 H.G.B. herangezogen, so ist doch die Voraussetzung der Anwendung dieser Gesetzesstelle immer die, daß die im voraus für Behinderungsfälle des zunächst zur Wirksamkeit bestimmten Vorstandes bestellten, also zur Kundgebung nach außen bestimmten Stellvertreter auch bestellte Vorstandsmitglieder sind und es für den Dritten keine Unterscheidung zwischen einem prinzipalen und einem eventuellen Vorstände geben kann.

Der gleiche Grundsatz mußte aber auch für eine in gleicher Weise erfolgte Berufung von zur Vertretung in bezug auf den Betrieb von Geschäften bestimmten sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten einer Aktiengesellschaft gelten. Es ist Sache der Gesellschaft, nur solche Personen zu berufen, denen sie das Vertrauen eines richtigen Gebrauches der verliehenen Ermächtigung schenken darf, und Vorkehrungen gegen einen Mißbrauch zu treffen. Dagegen kann es nicht Sache des Dritten, dem von der geschahenen Ersatzermächtigung Kunde gegeben worden ist, sein, bei einem Auftreten des Ersatzvertreters, mangels irgend eines Anhaltes für einen hierin liegenden Mißbrauch der erteilten Ermächtigung, selbst noch zu ermitteln, ob auch der Fall einer Verhinderung des zunächst bestellten Vertreters wirklich vorliegt. Der Dritte würde hierzu der Regel nach auch gar nicht in der Lage sein, und solche Ermittlungspflicht würde gerade den Zweck des Anordners solcher Ersatzbestellung vereiteln, der darin beruht, dem Geschäftsbetriebe eine von Störungen durch dauernde oder auch nur zeitweise Hindernisse in den Personen der prinzipalen Vertreter freie Kontinuität zu sichern.

. . . Daß dem S. die Stellung als zweites stellvertretendes Vorstandsmitglied, mag man darunter bloß die Bestellung zum Vertreter des Rendanten wegen der diesem nach §. 37 des Statutes verliehenen und als stellvertretende oder zweite Vorstandsmitgliedschaft anzu-

sprechenden Befugnisse oder eine etwa außerdem geschehene besondere Bestellung zum Stellvertreter eines Vorstandsmitgliedes verstehen, an sich noch keine Vertretung der Bank, vermöge deren er für diese das Präsentationsbegehren zu beantworten legitimiert war, verliert, kann nun freilich keinem Zweifel unterliegen. Denn sowohl einem einzelnen Vorstandsmitgliede, wie dem Kendanten war nur eine Kollektivvertretung mit anderen Vorstandsmitgliedern eingeräumt. Gleichwohl wäre es ungerechtfertigt, den Protest wegen des Mangels der Bezeichnung eines den S. zur Abgabe einer Erklärung auf das Zahlungsbegehren legitimierenden Vollmachtsverhältnisses im Proteste, da die Bezeichnung als Kassierer ein solches nach Entsch. des R.O.'s in Civill. Bd. 3 S. 90 nicht zum Ausdruck bringe und ebensowenig die Bezeichnung als Vorstandsmitglied wegen der bloß zugelassenen kollektiven Vertretung zweier Vorstandsmitglieder, für unwirksam zu erachten. . . .

Es muß vielmehr genügen, wenn sich nur aus dem Proteste Thatfachen ergeben, welche bei Unterstellung eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges des Protestaten für einen sorgfältig handelnden Präsentanten die Annahme rechtfertigen durften, daß die Person, mit welcher er verhandelte, zur Abgabe der von ihm gegebenen Erklärung bevollmächtigt war. Dabei kommt es nicht lediglich auf die ausdrücklich normierten Vertretungen, sondern auch auf die tatsächlichen Geschäftseinrichtungen und die aus ihnen zu ziehenden Folgerungen, ja auch schon auf durch die Natur der Verhältnisse begründete Voraussetzungen des Vorhandenseins bestimmter Geschäftseinrichtungen an. Denn es ist hier nicht der gleiche Maßstab wie an das Vorhandensein einer Vollmacht zur Eingehung von Rechtsgeschäften und an die Prüfung dieser Vollmacht seitens des Gegenkontrahenten anzulegen. Der Protestat, er mag sich auf das Zahlungsbegehren zur Zahlung anschicken oder die Zahlung weigern oder selbst mündlich eine Interventionsbereitschaft erklären, begründet damit keine Verbindlichkeit, und der Protest ist nicht dazu bestimmt, neue Verbindlichkeiten zu begründen, sondern soll nur zum Beweise einer zur Erhaltung des Wechselrechtes vorgenommenen Handlung dienen. Ein Zahlungsbegehren soll gestellt und die „Antwort“ darauf (vgl. Art. 88 Ziff. 3 W.D.) entgegengenommen und beides beurkundet werden. Solche Antwort kann, wie jedes Thun, für bestimmte andere Handlungen

kausal werden und deshalb rechtserheblich sein. Aber sie ist keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung. Für die Vertretung eines Geschäftsinhabers in der Verantwortung solcher Zahlungsbegehren, wie sie bei einer Bank zum laufenden Tagesverkehr gehören, kann aber die Vollmacht in Einrichtungen und Vorkehrungen enthalten sein, welche für Begründung einer Vollmacht zu Rechtsgeschäften unzureichend sein können. Und es erscheint auch nicht erforderlich, daß für die Person, gegen welche sich der Vorzeiger des Wechsels des Zahlungsbegehrens entledigt, die Vollmacht zur Erklärung, wenn auch nur in allgemeinen Geschäftseinrichtungen enthalten, wirklich besteht, wenn nur der Anschein des Bestehens einer solchen, sei es auch nur durch Unterlassungen geeigneter Gegenvorkehrungen oder durch Unregelmäßigkeiten, die sich im inneren Geschäftsbetriebe ereignen, erregt wird. Denn die Diligenz des Wechselpräsentanten und ebenso des protestierenden Beamten läßt sich in der Regel nicht bis zu einer Identitäts- und Legitimationsprüfung, wie bei der Vornahme oder Aufnahme von Rechtsgeschäften mit dem Geschäftsinhaber oder einem Bevollmächtigten desselben, steigern, da zu einer solchen die absolut zuverlässigen Mittel fehlen würden.

Ist die Person, gegen welche protestiert werden soll, eine Bankgeschäfte betreibende Aktiengesellschaft mit einem nur zu kollektiver Vertretung durch mehrere Mitglieder berufenen Vorstande, so wird man das Treffen von Vorkehrungen gewärtigen dürfen, vermöge deren es für die im laufenden Tagesverkehr erforderlichen Erklärungen auf Wechselpräsentationen nicht dieses umständlichen, immer ein gleichzeitiges Auftreten mehrerer erfordernden Apparates bedarf. Ermittelt der mit der Protestaufnahme beauftragte Beamte innerhalb der Geschäftslokalitäten diejenige Stelle, welche dazu bestimmt ist, daß an ihr die Zahlungsbegehren auf Wechsel entgegengenommen werden, und nimmt hier eine Person, die sowohl der Kassierer der Bank ist, wie auch dem Vorstande derselben angehört, sodas sie präsumtiv an der Geschäftsleitung der Bank teilnimmt, das Zahlungsbegehren entgegen und erteilt eine Antwort, die sich als auf Kenntnis der Sachlage und auf einer Befugnis zur Erklärung beruhend darstellt, so darf der Beamte annehmen, daß diese Person zur Entgegennahme und Verantwortung des Begehrens ermächtigt ist. Ein solcher Hergang ist aber im vorliegenden Proteste wiedergegeben, indem insbesondere auch

aus dem beurkundeten Antreffen des Kassierers zu entnehmen ist, daß sich der Notar zur Erledigung des Auftrages an die Kasse gegeben hatte.

Wenn seitens des Reichsgerichtes Protesturkunden, in welchen die Personen, mit denen verhandelt worden, ohne daß der Nichtanwesenheit der Prinzipale Erwähnung geschehen, lediglich als „Geschäftsgehilfen“ bezeichnet werden, als unwirksam erachtet worden sind,

vgl. die in Zeitschr. für Handelsrecht Bd. 31 S. 455 und in Fenner und Mecke, Archiv Bd. 3 S. 190 abgedruckte Entscheidung des III. Civilsenates vom 20. Januar 1882,

so steht dies mit der vorliegenden Auffassung nicht im Widerspruche. Denn aus der bloßen Eigenschaft eines Geschäftsgehilfen, auch wenn dieser das Zahlungsbegehren entgegennimmt, läßt sich nicht mit hinreichendem Grunde auf eine Ermächtigung zur Erklärung auf die Wechselpräsentation schließen. Ob diesseits dem in Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 S. 90 abgedruckten Urteile des III. Civilsenates, welches auch das Verhandeln mit der als „Kassierer“ des Bankhauses, welchem der Wechsel zu präsentieren war, bezeichneten Person für nicht geeignet erachtet, die Konstatierung der vergeblichen Nachfrage nach dem Prinzipale entbehrlich zu machen, beizustimmen gewesen wäre, namentlich für Fälle, in welchen der Präsentat eine als Einheit organisierte Personenverbindung ist, kann dahingestellt bleiben. Der vorliegende Fall liegt deshalb anders, weil hier durch die Bezeichnung des F. sowohl als Kassierer, wie als Vorstandsmitglied eine Beteiligung an der Leitung des laufenden Geschäftsverkehrs, eine Zugehörigkeit zu dem leitenden Organe der Gesellschaft zum Ausdruck gebracht ist.“ ...